

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/071402	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 07.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 08.08.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G01F1/66 G01F1/84

Anmelder
GWF MESSSYSTEME AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Régert, Tamás Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 6-12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-12</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-12</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
 - D1 WO 2010/069869 A1 (FLOWTEC AG [CH]; BERGER ANDREAS [CH]; WIEST ACHIM [DE]) 24. Juni 2010
 - D2 US 9 689 727 B2 (ENDRESS + HAUSER FLOWTEC AG [CH]) 27. Juni 2017
 - D3 WO 2016/091477 A1 (FLOWTEC AG [CH]) 16. Juni 2016
 - D4 US 2015/330819 A1 (BERBERIG OLIVER [DE]) 19. November 2015

- 2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des **Anspruchs 1** nicht neu ist.

D1 offenbart:

Durchflussmesser (*Fig. 1*), wobei ein Querschnittsprofil eines Messkanals (*17 in Fig. 1*) durch Hydroforming (*Seite 9 Zeilen 30-33*) ausgebildet ist.

Weiterhin **D2**, **D3** und **D4** offenbaren auch:

Durchflussmesser (*D2: Fig. 1, D3: Fig. 2, D4: Fig. 6*), wobei ein Querschnittsprofil eines Messkanals (*D2: d2 in Fig. 5, D3: 102 in Fig. 2, D4: 24 in Fig. 1*) durch Hydroforming (*D2: Spalte 12 Zeilen 6-7, D3: Seite 12 Zeilen 11-12, D4: Absatz 0044*) ausgebildet ist.

- 3 Die abhängigen **Ansprüche 2-12** enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

D1 offenbart:

Anspruch 2: Der Messkanal hat Ausnehmungen (*23 in Fig. 1*) für in Koppelstücke (*10 und 11 in Fig. 1*) aufgenommene Sensoren (*5 in Fig. 1*).

Anspruch 3: Der Messkanal hat im Bereich der Ausnehmungen einen nicht runden Querschnitt (*Fig. 1 und Fig. 2*).

Anspruch 4: Der Querschnitt weist etwa in Ein-/Auskoppelrichtung von Messsignalen eine größere Höhe (*Richtung von 17 in Fig.1*) als Breite (*Richtung normal auf 17 in Fig.2*) auf.

Anspruch 6: Die Übergänge des Messkanals sind im Bereich der Verformung verrundet (*Fig.1, Fig.2, Seite 9 Zeilen 33-34*).

Anspruch 7: Der Messkanal ist einstückig und ohne Flansch ausgebildet (*Fig.2, Seite 9 Zeilen 30-33*).

Anspruch 8: Beim Hydroforming wird eine Auswölbung (*Bereich 2 in Fig.1*) im Bereich der Ausnehmungen hergestellt.

Anspruch 9: Die Sensoren im Bereich der Auswölbung angeordnet sind (*5 sind im Bereich von 2 angeordnet in Fig.1*).

Anspruch 10: Das Querschnittsprofil im Bereich des Einlaufs und des Auslaufs das Ausgangsprofil ist, ein Rundprofil (*7 und 8 in Fig.2*).

Anspruch 11: Die Sensoren schallen durch eine Wandung des Messkanals hindurch (*durch der Wandung von 3 mittels 23 in Fig.1 und Fig.3, Seite 12 Zeilen 9-10*).

Anspruch 12: Der Messkanal wird durch Hydroforming hergestellt (*Seite 9 Zeilen 30-33*).

D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des **Anspruchs 5** angesehen.

Anspruch 5: Für den Fachmann, ist dass Anordnen des Querschnitts liegend, so dass die geringere Breite in etwa in Schwerkraftrichtung angeordnet ist, eine normale Maßnahme, wenn er vor die Aufgabe gestellt ist, den Durchflussmesser in einer Leitung zu installieren.